

## FAQ: Fit für 2026

### Häufige Fragen und Antworten

#### **Allgemeines zur Exportkontrolle**

- 1. Wenn ich eine Lieferantenerklärung mit einer bestimmten Zolltarifnummer bekommen habe und wir das Teil anders eintarifieren, ist die LE dann ungültig? Gibt es eine Möglichkeit trotzdem den präferenziellen Nachweis selbst zu erstellen?**

Dies ist nicht zwingend der Fall. Allerdings kann es zu Problemen führen, wenn Sie eine andere Zolltarifnummer vorsehen und diese Einreihung im Rahmen eines sogenannten Positionswechsels nach den Listenkriterien eines Abkommens ausschlaggebend wird. Solche Schwierigkeiten treten jedoch nicht auf, sofern Sie nachweisen können, dass der Lieferant die Ware ursprünglich falsch eingereiht hat.

- 2. Wie wirkt sich die Zollanmeldung unter indirekter Vertretung aus und wie sieht sie aus?**

Bei der indirekten Vertretung handelt der Zollvertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung des Vertretenen (Importeurs/Exporteurs). Die Hauptauswirkung ist, dass der indirekte Vertreter neben dem Vertretenen gesamtschuldnerisch für die Zollschuld, Abgaben und alle Pflichten aus der Zollanmeldung haftet.

- 3. Könnten Sie uns offizielle Websites oder zuverlässige Webseiten empfehlen, auf denen wir die neuen Vorschriften, Aktualisierungen und Neuigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften der Europäischen Union, die Ein- und Ausfuhranmeldungen betreffen, einsehen können? Zum Beispiel die Industrie- und Handelskammer.**

Empfohlen werden beispielsweise die Webseiten der Industrie- und Handelskammern (IHK), sowie die Webseiten des Zolls (z.B. Generalzolldirektion in Deutschland, ATLAS-Infos) und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Auch die offiziellen Seiten der Europäischen Kommission bieten Primärquellen (insbesondere das Amtsblatt). Das Online-Portal [Export-Navigator](#) aus dem ZOLEX-Portfolio bietet zudem detaillierten Informationen zu Exportbestimmungen für alle Drittländer.

- 4. Kann man davon ausgehen, dass Teile, die jeder im Handel oder in Online-Shops beziehen kann (wie z. B. LED-Konverter) nicht unter die Dual-Use-Verordnung fallen, auch wenn bei der ZWT ein Dual-Use-Hinweis kommt?**  
Nein, da besteht kein Automatismus.

- 5. Unsere bisherigen Exportkontrollen liefen immer auftragsbezogen ab. Muss man damit rechnen, dass angefragt wird: "Wie viel haben sie von Zolltarifnummer 123456 exportiert?"**

Die Exportkontrolle muss ohnehin unabhängig vom Auftrag erfolgen, da sie sich auf das zu exportierende Gut, das Zielland und den Endverwender bezieht. Es ist denkbar, dass künftig verstärkt statistische Abfragen nach exportierter Menge pro Zolltarifnummer erfolgen könnten, um Risikoprofile zu erstellen oder Überprüfungen zu vereinfachen. Auch wenn die Abfrage



nach ZTN erfolgt, bleibt die rechtliche Verpflichtung, die Exportkontrolle auftragsbezogen durchzuführen, bestehen.

## **6. Genügt eine schriftliche Erklärung eines Lieferanten, wenn er uns mitteilt, dass seine Waren nicht unter die Dual-Use-Verordnung fällt als Dokumentation?**

Eine schriftliche Erklärung des Lieferanten über die Dual-Use-Einstufung seiner Ware dient als wichtige Dokumentation im Rahmen Ihrer eigenen Exportkontrolle. Jedoch: Letztendlich liegt die Verantwortung für die korrekte Einordnung und die Einhaltung der Vorschriften beim Exporteur. Die Erklärung des Lieferanten entbindet den Exporteur nicht von der Pflicht zur Plausibilitätsprüfung. Bei Anhaltspunkten für eine Genehmigungspflicht (z.B. durch Kunden- oder Länder-Screening) ist eine weitere eigene Prüfung oder die Einholung einer Auskunft ratsam.

## **EVE**

### **1. Sollte man eine EVE nur bei genehmigungspflichtigen Gütern beim Empfänger einholen oder auch im Sinne einer sicheren Exportkontrolle bei nichtgenehmigungspflichtigen Gütern?**

Eine Endverbleibserklärung (EVE) wird zwingend vom BAFA im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für genehmigungspflichtige Güter verlangt. Die Einholung einer EVE auch bei nichtgenehmigungspflichtigen Gütern (oder bei Gütern außerhalb der Dual-Use-VO, aber mit technischer Relevanz) ist im Sinne einer sicheren Exportkontrolle und der Erfüllung der Due-Diligence-Pflicht ratsam. Sie dient als wichtige Dokumentation des Endverbleibs und des Verwendungszwecks, insbesondere zur Absicherung gegen kritische Verwendungszwecke (Catch-all-Klausel) oder Exportkontrollrisiken (z.B. US-Re-Export).

### **2. Bei unseren Exportkunden handelt es sich um Händler/Handelsfirmen, die unsere Produkte im jeweiligen Markt weitervertrieben. Eine EVE können wir von unseren Vertriebspartnern i.d.R daher nicht erhalten. Unseres Wissens fallen unsere Artikel auch nicht unter die EU-Dual-Use-VO. Welche Dokumentation sollte man in diesem Fall erstellen?**

Wenn Ihre Artikel bekanntermaßen nicht unter die EU-Dual-Use-VO fallen und der Kunde ein Händler/Distributor ist, der die Produkte weitervertriebt (und daher i.d.R. keine EVE liefern kann):

- Sie sollten eine Dokumentation erstellen, die die Prüfung des Kunden und des Ziellandes gegen Sanktions- und Endverwendungsbeschränkungen festhält.
- Dokumentieren Sie, dass die Güter nicht gelistet sind (Prüfung der Güterlisten).
- Führen Sie ein Screening des Kunden und des Endempfängers (falls bekannt) auf Sanktionslisten durch.
- Dokumentieren Sie die Plausibilitätsprüfung bezüglich eines kritischen Endverwendungszwecks (Catch-all) oder einer Weitergabe an kritische Länder.
- Sollte ein US-Bezug bestehen, ist eine Plausibilitätsprüfung auf US-Re-Exportbestimmungen ratsam.
- Prüfen Sie, welche Kunden Ihr Kunde hat, z.B. auf seiner Homepage und an wen er seine Produkte vertreibt.



- Nachdem er im jeweiligen Markt weiterbetreibt (so der Sachverhalt), würde ich mir dies bestätigen lassen oder den Vertrag nur auf diesen Markt beschränken, was mögliche Umgehungen eindämmen kann.
- 3. Wie tief muss ich prüfen/dokumentieren auch im Sinne einer EVE, wenn ich innerhalb Deutschlands liefere, mir jedoch bekannt ist, dass mein Kunde nicht Endverwender der Ware (technische Ware aber keine Dual-Use Gut) ist.**
- Obwohl es sich um eine Inlandslieferung handelt, ist eine Prüfung und Dokumentation im Rahmen der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) erforderlich, sobald Ihnen bekannt ist, dass die Ware ins Ausland re-exportiert wird.
- 4. Wir haben einen Global Player in den USA, der sich weigert eine Endverbrauchserklärung auszustellen. Was können wir tun?**
- Prüfen Sie, ob die Ware zwingend eine BAFA-Genehmigung erfordert. Falls ja, ist die Lieferung ohne EVE (und Genehmigung) in der Regel nicht möglich. Sie können dies dem BAFA melden und um Klärung bitten, ob eine Ausnahme möglich ist.
  - Falls keine zwingende Genehmigung erforderlich ist: Dokumentieren Sie die Verweigerung.
  - Führen Sie eine erweiterte Due Diligence durch: umfassendes Screening des Kunden, Plausibilitätsprüfung des Endverwendungszwecks (z.B. über öffentlich zugängliche Informationen/Webseite des Global Players) und des Endverbleibs.
- 5. Export IC-Controller HS-Code 85423190 Hong Kong, der Warenempfänger weigert sich EVE auszustellen, was tun?**
- Prüfen Sie zunächst genau, ob der IC gelistet ist (2A/3A-Positionen).
- Wenn keine Listung vorliegt: Folgen Sie der Empfehlung aus Frage 4: Dokumentieren Sie die Verweigerung.
  - Führen Sie eine umfassende Due Diligence durch (Kunden- und Endverwendungs-Screening). Angesichts des Produkts (IC-Controller) und des Ziellandes (Hong Kong) ist das Risiko eines kritischen Endverwendungszwecks (Catch-all) oder Re-Exports hoch.
  - Sollte der Verdacht auf eine kritische Endverwendung bestehen, ist die Lieferung einzustellen und das BAFA sollte für eine Freigabe einbezogen werden.

## Green & Digital Compliance

- 1. Inwieweit wird die EUDR in die Präferenzkalkulation einbezogen werden, (Nachweise)**
- Die EUDR hat nichts mit der Präferenzkalkulation zu tun.
- 2. Könnten Sie bitte erläutern, ab wann die EUDR-Regelung für "Altware" - Lagerbestände wirksam wird? Bezieht sich diese auch auf Lieferungen aus 2025, welche noch am Lager sind oder ausschließlich auf Lieferungen welche ab 2026 eingelagert und exportiert werden oder erstreckt sich die Anwendung auch auf ältere Waren, welche sich noch am Lager befinden?**
- Die EUDR-Regelung wird am 30. Dezember 2026 wirksam (große Unternehmen), wobei die Hauptpflicht zur Abgabe der Sorgfaltserklärung erst später eintritt (je nach Unternehmensgröße). Es gibt keine explizite Übergangsregelung für Lagerbestände.



### **3. Wann klärt sich, ob EUDR verschoben wird oder nicht?**

Schon erfolgt: Anwendung der Verordnung gilt für alle Unternehmen erst ab dem 30.12.2026. Kleinst- und Kleinunternehmen erhalten eine zusätzliche Verschiebung von weiteren sechs Monaten.

### **4. Wir haben EU/DR relevante Produkte (Naturkautschuk WTN 40169952), die wir als Zubehör unter einer anderen Warentarifnummer 84839089 verkaufen, die nicht von EU/DR betroffen ist. Können wir unseren Kunden mitteilen, dass wir nicht von der VO betroffen sind und nicht verpflichtet sind ihm die Informationen über die Waren anzugeben?**

Die EUDR betrifft bestimmte, in Anhang I der Verordnung gelistete relevante Rohstoffe und deren abgeleitete Produkte. Naturkautschuk (WTN 40169952) ist ein relevanter Rohstoff.

Wenn der Kautschuk als integrierter Bestandteil eines komplexeren Produkts (Zubehör WTN 84839089) verkauft wird, das nicht selbst als abgeleitetes Produkt von Kautschuk in Anhang I aufgeführt ist, könnten Sie theoretisch nicht direkt von der VO betroffen sein.

ABER: Der Kunde benötigt möglicherweise dennoch Informationen über den Kautschukanteil, um seine eigenen EUDR-Pflichten zu erfüllen, da er möglicherweise als Händler oder Hersteller des Endprodukts der Verordnung unterliegt.

Empfehlung: Teilen Sie dem Kunden die Informationen über den Kautschuk mit, auch wenn Ihr fertiges Produkt nicht direkt gelistet ist. Dies ist im Sinne der Lieferketten-Sorgfaltspflicht (Due Diligence) und zur Vermeidung von Haftungsrisiken. Auch die Empfehlung die Tarifierung noch einmal genau zu prüfen, ob die Tarifierung so korrekt ist.

### **5. Was kann man tun, wenn der Lieferant keine CBAM-Daten übermittelt?**

Leider stehen Ihnen hier nur wenige Optionen offen – im Wesentlichen über vertragliche Regelungen. Nutzen Sie, wenn möglich, Standardwerte oder ziehen Sie einen Lieferantenwechsel in Betracht, auch wenn dies in der Praxis meist wenig realistisch ist.

#### **a. Welche Sinnhaftigkeit hat eine eigene Berechnung?**

Eine eigene Berechnung der eingebetteten Emissionen ist in der Regel nur sinnvoll, wenn Sie auf die Daten zur Herstellung des Produkts zugreifen können (z.B. über Audits oder detaillierte technische Spezifikationen). Dies ist oft sehr komplex und ohne volle Lieferantentransparenz schwierig. Die eigene Berechnung kann nur als letzter Ausweg dienen, wenn keine Standardwerte anwendbar sind, um die Meldepflicht zu erfüllen und ggf. geringere Werte zu erhalten und damit weniger Kosten zu generieren.

### **6. Wie können wir nachweisen, dass wir unter die 50 Tonnen-Grenze beim CBAM fallen und damit keine Registrierung notwendig ist? Gibt es Vorlagen für eine entsprechende Dokumentation/Kommunikation?**

Die 50-Tonnen-Grenze befreit den Anmelder in der Übergangsphase (bis Ende 2025) von der quartalsweisen Meldung, sofern der Warenwert unter 150 € liegt. Für die Hauptphase (ab 2026) ist die Grenze primär relevant für die Befreiung von der Registrierung als CBAM-Anmelder.



Nachweis/Dokumentation:

- Interne Mengendokumentation: Führen Sie eine detaillierte Aufzeichnung aller CBAM-relevanten Importe (nach WTN und Ursprung) mit den jeweiligen Mengen (in Tonnen).
- Erklärung/Kommunikation: Es gibt keine offizielle Vorlage der EU-Kommission. Sie können eine interne Erklärung/Dokumentation erstellen, die alle relevanten Importe listet und die Gesamtmenge (unter 50 Tonnen) ausweist. Diese Dokumentation dient als Nachweis gegenüber den nationalen Behörden.

**7. Wer muss die CBAM melden bei einer Firmengruppe. Die Muttergesellschaft oder die einzelnen Tochtergesellschaften?**

Jeder Importeur, also jeder Einführer, mit seiner gültigen EORI-Nummer.

**8. Wir müssen uns nur CBAM registrieren, wenn wir als ERSTER Importeur fungieren, oder? Wenn sich die Waren, die wir beziehen, bereits in der EU befinden, brauchen wir das nicht, oder?**

Wenn Sie Waren beziehen, die sich bereits in der EU befinden und für die die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereits durch einen anderen Importeur (den "ERSTEN Importeur") erfolgt ist, müssen Sie sich für diese Waren nicht für CBAM registrieren. CBAM betrifft die erstmalige Einfuhr.

Achtung: Sollten Kunden im Rahmen der Lieferkette bestimmte Informationen von Ihnen anfordern, müssen Sie diese dennoch bereitstellen.

**9. Gibt es Softwarelösungen für eine ganzheitliche Compliance?**

Wie ist die Frage genau gemeint?! ELEX kann hier ein erster Ansatz sein.

**10. Was passiert, wenn wir Anfang 2026 CBAM-Waren erhalten, aber unser Antrag als CBAM-Empfänger noch nicht bestätigt wurde?**

Es gibt einen Übergang und eine entsprechende Codierung hierzu: Y238, Antrag auf Zuerkennung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders wurde bis zum 31.03.2026 gestellt gemäß Artikel 17 Absatz 7a CBAM-Verordnung.

**11. Wie funktioniert der Kauf von Zertifikaten für CBAM-IMPORT Zollerklärungen (aus der Sicht der Indirekten Vertretung)?**

Die zentrale Frage lautet, wer als CBAM-Anmelder fungiert und entsprechend registriert ist. Da Sie im Rahmen der indirekten Vertretung im eigenen Namen handeln, wären Sie selbst als indirekter Vertreter der Anmelder.

**12. Wir sind CBAM-Einführer, importieren aber weniger als die 50 Tonnen. Müssen wir nun trotzdem Meldungen abgeben ab 01.01.26 oder nicht?**

Nein.

**13. Bleibt es bei den üblichen EFTA-Staaten, aus denen man frei ohne eine CBAM-Meldung importieren kann?**

Ja.



## Geopolitische Dynamik

- 1. Unterliegen Waren, welche von Lieferanten mit Sitz in den USA aus den USA importiert werden / wurden, jedoch einen anderen Ursprung wie z. B. Japan oder Taiwan haben, nach dem erfolgten Import und der erfolgten Lieferung weiterhin dem US-Recht?**  
Nein.
- 2. Werden ab 2026 für Stahlprodukte aus China nach Europa Strafzölle verlangt? HS-Code: 84807100000**  
Bis heute nicht bekannt, aber denkbar durchaus.
- 3. Ab wann gilt der Anti-Dumping Zollsatz. Ab dem Tag der Bestellung oder erst bei Anlieferung (Import) der Ware?**  
Der Anti-Dumping-Zollsatz gilt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr (Import) durch die Zollbehörde. Nicht relevant ist der Tag der Bestellung oder des Versands der Ware.
- 4. Wie gehen wir mit MOFCOM Restriktionen um? Wir haben nicht gelistete Güter. Die MOFCOM listet jedoch ein amerikanisches Unternehmen (keine Listung in deutschen Sanktionslisten). Benötigen wir eine Freigabe nur bei Lieferung an den Kunden bei China-Gütern (also keine Freigabe bei z.B. Waren mit deutschem Ursprung)? Von welcher Behörde benötigen wir eine Exportfreigabe bei Gütern mit chinesischem Ursprung an MOFCOM gelisteten US-Kunden?**  
Eine Genehmigung könnte beim MOFCOM (chinesisches Handelsministerium) einzuholen sein, wenn es sich um ein von China kontrolliertes Produkt handelt, das in einem Drittland – hier in Deutschland – eingeführt wird. Dies betrifft jedoch nicht pauschal alle Waren chinesischen Ursprungs.
- 5. Wir versenden Maschinen und Teile davon unter 84371000 + 84379000 an ein Partnerunternehmen in den USA, Ursprung Deutschland/EU. Was muss ich da zukünftig nun genau beachten bzgl. Vorprüfungen?**  
Der Export in die USA ist grundsätzlich unproblematisch, da es sich nicht um ein Embargoland handelt. Dennoch sollten Sie Aspekte wie zusätzliche Zölle auf Stahlprodukte und deren Derivate sowie die korrekte Ausweisung entsprechender Anteile in Rechnungen und Lieferscheinen stets berücksichtigen.
- 6. Unterliegt man dem US-Exportkontrollrecht, wenn man zur Herstellung einer Software US-Bibliotheken nutzt? Die US-Bibliotheken sind in den USA als 5D992.c (Mass Market) eingruppiert.**  
Nein.



7. **Wir exportieren Edelstahl Rohr- und Schlauchschellen mit den Zolltarifnummern 72209080 + 73269098. Wir verwenden kein US-Vormaterial. Die angegebenen Prüfverfahren sind für unsere Betriebsgröße beim Export in 35 Länder weltweit nicht praktikabel. Gibt es Informationen speziell für kleine und mittlere Unternehmen insbesondere in Hinsicht auf das US-Export und Re-Exportkontrollrecht, wie auch unsere Betriebsgröße entsprechende Kontroll- und Dokumentationsabläufe praktikabel umsetzen kann?**

Das Recht gilt gleichermaßen für Unternehmen jeder Größe – Ausnahmen für KMU sind nicht vorgesehen. Umso wichtiger ist daher der bereits angesprochene risikobasierte Ansatz, der in diesem Zusammenhang besonders zum Tragen kommt.

## Sanktionsregime

1. **Brauchen wir eine BAFA-Freigabe bei nicht gelisteten Gütern? Oder gilt das nur bei Waffenembargoländern?**

Die BAFA-Freigabe (Genehmigung) wird nicht nur bei gelisteten Gütern (Anhang I der Dual-Use-VO) oder Waffenembargoländern benötigt.

Sie wird uA. auch benötigt:

- Wenn das Gut nicht gelistet ist, aber die sogenannte Catch-all-Klausel greift (Kenntnis einer kritischen Endverwendung, z.B. für Massenvernichtungswaffen oder militärische Zwecke in Embargoländern).
- Für alle Lieferungen in ein Waffenembargoland, wenn die Lieferung zur militärischen Verwendung oder an militärische Endverwender bestimmt ist.

2. **Wenn ich Kunststoffplatten an einen deutschen Kunden schicke und weiß, dass aus diesen Kunststoffplatten Dronenteile hergestellt werden, die nach China exportiert werden, was muss ich beachten?**

Dies ist ein klassischer Fall der Catch-all-Klausel und der Umgehungsprüfung.

Prüfung:

- Endverwendung (Catch-all): Dronenteile sind militärisch relevant. China ist ein kritischer Empfängerstaat. Sie müssen prüfen, ob die Lieferung einen militärischen oder kritischen Verwendungszweck hat und ob Sie von der Herstellung der Dronenteile Kenntnis haben.
- Kenntnis: Da Ihnen bekannt ist, dass Dronenteile hergestellt werden, ist die Kenntnis gegeben.
- Pflicht: Sie müssen unverzüglich beim BAFA eine Genehmigung beantragen, wenn die Güter für einen kritischen Zweck in China bestimmt sind.
- Lieferstopp: Bis zur Klärung durch das BAFA sollte die Lieferung eingestellt werden.

3. **Muss man diese Liste auch prüfen? Trade Restricted Associated Entities (TAE) Military-End-Use-Associated-Entities (MAE)**

- Diese Listen (TAE und MAE) sind in der Regel US-Listen, die im Rahmen der US-Re-Exportkontrolle (insbesondere der MEU-Rule – Military End Use) relevant sind.
- Empfehlung: Unternehmen sollten diese Listen im Rahmen ihrer Due-Diligence-Prüfungen prüfen, insbesondere wenn die gelieferte Ware US-

Ursprung oder US-Bestandteile/Technologie enthält (US-Nexus) oder an kritische Länder wie China oder Russland geht.

- Eine Verpflichtung zur Prüfung besteht nur bei tatsächlicher Anwendung des US-Rechts.

**4. Im Rahmen der Due-Diligence Prüfungen wird immer mehr auf die Beteiligtenkonstellation von mehr als 50% an gelisteten Unternehmen verwiesen (z.B. Russland-VO, OFAC 50% Rule, BIS Affiliate Rule). Wie ist diese Entwicklung aus Ihrer Sicht zu bewerten? Gibt es Erfahrungen oder Empfehlungen wie man die Beteiligtenkonstellation rechtssicher prüfen kann?**

Bewertung der Entwicklung: Die verstärkte Anwendung der 50%-Regel (Sanktionen gelten auch für Unternehmen, die zu 50% oder mehr im Besitz einer gelisteten Person/Firma sind) ist eine Reaktion auf Umgehungsversuche. Diese Entwicklung ist aus Expertensicht ein Trend zur Ausweitung der Sanktionswirkung und erhöht die Anforderungen an die Due Diligence.

Rechtssichere Prüfung (Empfehlungen):

- Owner/Director Screening: Prüfen Sie nicht nur die Vertrags- und Endkunden, sondern auch deren Eigentümer und Direktoren.
- Recherche: Nutzen Sie öffentliche Register (Handelsregister, Unternehmensdatenbanken) und Firmendatenbanken.
- Erklärungen: Verlangen Sie schriftliche Erklärungen von den Geschäftspartnern über ihre Eigentümerstruktur.
- Fachwissen: Nutzen Sie die Expertise von Compliance-Softwareanbietern und juristischer Beratung zur Prüfung komplexer Beteiligten-konstellationen.

**5. Wir produzieren Stoffe (aus Trevira CS, Baumwolle,..) für den Bereich Bus & Bahn und haben eine Anfrage aus Russland vorliegen. Nach der bisherigen Recherche wäre eine Lieferung möglich. Wo kann ich prüfen, ob ich wirklich und sicher liefern dürfte bzw. was muss ich noch prüfen?**

Hier müssen Sie einmal die aktuelle Russlandembargoverordnung vollständig prüfen, das ist die Quelle.

**6. Welche Schwierigkeiten können beim Export von Lebensmitteln nach Russland auftreten?**

Lebensmittel sind in der Regel von den EU-Sanktionen ausgenommen.  
Schwierigkeiten:

- Gegenembargo Russlands: Russland hat ein Gegenembargo für bestimmte Lebensmittel aus der EU, das geprüft werden muss.
- Zahlungsverkehr: Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr aufgrund der Sanktionierung russischer Banken.
- Logistik/Transport: Probleme bei der Versicherung und dem Transport der Waren.
- Zollabfertigung: Erhöhte Komplexität und Verzögerungen bei der russischen Zollabfertigung.

**7. Wir liefern Pharma-Rohstoffe, die nicht zwangsläufig sanktioniert sind (Russland). Was ist eine gute Quelle zur Überprüfung?**

Das Russlandembargo.



**8. Wie verhalte ich mich als Unternehmen, wenn:**

- a. **Zollanmeldung für Lieferung FCA Werk Verkäufer ist erfolgt. ABD liegt vor, Ware ist noch im Werk. Kunde oder Endkunde wird sanktioniert**
  - Sofortiger Lieferstopp: Die Ware darf das Werk nicht verlassen.
  - Zoll informieren: Das zuständige Zollamt muss unverzüglich über die Sanktionierung des Empfängers und den Stopp informiert werden, da das Ausfuhrverfahren (ABD) beendet werden muss.
  - Rechtliche Prüfung: Unverzügliche Klärung durch einen Rechtsexperten, ob die Transaktion sanktioniert ist.
- b. **Zollanmeldung für Lieferung FCA Werk Verkäufer ist erfolgt. ABD liegt vor, Ware wurde vom Kunden abgeholt, hat aber die EU noch nicht verlassen. Kunde oder Endkunde wird sanktioniert.**
  - Sofortige Intervention: Setzen Sie sich sofort mit dem Transporteur in Verbindung, um die Ware am Verlassen der EU zu hindern (z.B. Stopp am Grenzzollamt).
  - Zoll und Transporteur informieren: Unverzügliche Information des Ausfuhrzollamts und des Transporteurs.
  - Rückholung/Sicherstellung: Die Ware muss ggf. sichergestellt und zurückgeholt werden, um einen Sanktionsverstoß zu verhindern.

## ELEX

**1. Werden die neu zu prüfenden Listen in ELEX implementiert werden?**

US-Listen müssen grundsätzlich nicht standardmäßig geprüft werden. Eine Prüfung ist nur erforderlich, wenn die US-Reexportkontrolle tatsächlich für Ihr Geschäft relevant wird. Die MEU ist dabei bereits Bestandteil der ELEX-Prüfung. Gerne stellen wir Ihnen die integrierten Sanktionslisten in einem [kostenlosen Beratungstermin](#) vor.

**2. Gibt es ELEX auch für Import?**

Nein, dies ist aktuell nicht möglich. Das Produktmanagement von ZOLEX ist immer auf der Suche nach Neuproduktideen und freut sich über einen offenen Austausch zum Thema Import-Prüfung. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an [Katharina Schnoor](#).

**3. Was kostet die Dokumentation mit ELEX? Gibt es zu diesem Tool einen Link und welche Kosten würden auf uns zu kommen?**

ELEX bietet verschiedene Mitgliedschaften (Professional, Premium und Enterprise), beginnend mit der Professional-Mitgliedschaft für 169,95€/Monat. In einem [kostenlosen Beratungstermin](#) können Sie gerne das Tool im Detail kennenlernen und sich zu der passenden Mitgliedschaft für Sie beraten lassen. Gerne stellen wir Ihnen auch einen kostenlosen Test-Account zur Verfügung.

**4. ELEX auch in Englisch verfügbar? Meine Vertretung spricht nur Englisch (US-Mitarbeiter)**

ELEX gibt es momentan nur auf Deutsch, da nach deutschem und EU-Recht geprüft wird.